



Kammergericht

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:
11 U 16/14
86 O 96/14 Landgericht Berlin

verkündet am : 13.05.2015

Troitzsch, Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Kammergerichts

In dem Rechtsstreit

der Autohaus [REDACTED]
vertreten d. d. Geschäftsführer [REDACTED]

Beklagten und
Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Stephan,
Charlottenstraße 34, 10117 Berlin,-

g e g e n

den Herrn [REDACTED]

Kläger und
Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Karin Wiegratz,
Wolfenbütteler Straße 45, 38124 Braunschweig,-

hat der 11. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin-Schöneberg, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2015 durch die Richterin am Kammergericht Gabriel als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Auf die Berufung der Beklagten wird das am 27. August 2014 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 86 O 96/14 – abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des nach dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger macht Rückzahlungs- und Aufwendungsersatzansprüche geltend aus einem im März 2013 mit der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag über den Erwerb eines Fahrzeugs des Herstellers Ford, und zwar des Typs Transit FT280K Trend zum Gesamtpreis von 20.175,76 € brutto. Dem Kaufvertrag vorausgegangen waren eine Internetrecherche durch den Kläger und Telefonate zwischen den Parteien u.a. über die Zulademöglichkeiten, auf die der Kläger als selbstständiger Fliesenleger angewiesen war. Streitig ist zwischen den Parteien, ob auch über die Höhe des Daches des Fahrzeuges, das in den Varianten Flachdach, Mitteldach und Hochdach angeboten wird, gesprochen worden ist. Nachfolgend vereinbarte der Kläger mit der Beklagten noch eine Doppel-Zentralverriegelung und die Fahrzeuganlieferung nach Salzgitter für insgesamt 369,00 € brutto sowie den Abschluss eines Leasingvertrags mit der Santander Consumer Leasing GmbH.

Am 25. Juli 2013 wollte die Beklagte das Fahrzeug an den Kläger mit der Variante Mitteldach in Salzgitter ausliefern; der Kläger nahm jedoch das Fahrzeug nicht ab, da er seiner Behauptung nach ein Fahrzeug mit Flachdach gekauft habe und ein Fahrzeug mit Mitteldach nicht verwenden könne. Die Beklagte lehnte die schriftliche Aufforderung des

Klägers, ein Fahrzeug mit einem Flachdach zu liefern, mit Schreiben vom 16. August 2013 (Anlage zur Klageschrift, Blatt 25 f. der Akte) ab, da das verkaufte Fahrzeug serienmäßig über ein Mitteldach verfüge und ein Flachdach mit einem Minderpreis von 714,00 € brutto nicht vereinbart worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts einschließlich der erstinstanzlich gestellten Anträge wird auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils verwiesen. Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 20.175,76 € sowie weiteren 2.285,46 € stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, es sei unstreitig, dass der schriftliche Kaufvertrag eine Festlegung des Dachtyps nicht enthalte. Die Beklagte habe in sich widersprüchlich und offensichtlich unvollständig vorgetragen, wenn sie behaupte, bei den Telefonaten im Zusammenhang mit der Bestellung sei die Dachform nicht erörtert worden, da die Dachform angesichts der unterschiedlichen Varianten festgelegt werden müssen. Der Rücktritt des Klägers sei damit berechtigt und er könne die Rückzahlung des von der Leasinggesellschaft geleisteten Kaufpreises von 20.175,76 € an diese sowie die Zahlung der von ihm geleisteten Aufwendungen an die Leasinggesellschaft von 103,02 €, die Kosten der Kennzeichen von 33,00 €, der Anmeldekosten von 93,60 € sowie der vertraglich vereinbarten Mehrkosten von 369,00 €, insgesamt in Höhe von 598,62 Euro, nicht jedoch die Kosten für KfZ-Steuer und Kfz-Versicherung sowie für die Instandsetzung eines Ersatzfahrzeugs verlangen. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Gegen das der Beklagten am 2. September 2014 zugestellte Urteil hat sie mit einem beim Kammergericht am 24. September 2014 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese nach rechtzeitig gestelltem und bewilligtem Fristverlängerungsantrag um einen Monat bis zum 3. Dezember 2014 mit einem beim Kammergericht an diesem Tag eingegangenen Schriftsatz begründet.

Die Beklagte rügt mit der Berufung, dass das Landgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, der schriftliche Kaufvertrag enthalte keine Festlegung des Dachtyps, denn der verkaufte Fahrzeugtyp werde serienmäßig mit einem Mitteldach ausgeliefert. Dafür habe sie schon erstinstanzlich Beweis angetreten durch Zeugnis ihres Mitarbeiters [REDACTED]. Diese Information habe sich auch aus den seit 2012 geltenden Prospekten des Herstellers, die zeitgleich im Internet veröffentlicht worden seien, ergeben. Darüber sei der Kläger auch informiert gewesen, da er die genaue Typenbezeichnung des von ihm gewünschten Fahrzeugs habe nennen können. Das Landgericht habe unberechtigt den entsprechenden Vortrag der Beklagten übergangen und hätte eine Beweisaufnahme durchführen müssen.

Im Übrigen sei das Urteil auch deshalb fehlerhaft, als dem Kläger ein Betrag von 2.285,64 € nebst Zinsen zugesprochen worden sei, der auch Kosten für Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung und für die Instandsetzung eines Fahrzeuges in Höhe von insgesamt 1.687,02 € enthalte. Obwohl das Landgericht in der Urteilsbegründung diesen Betrag zutreffend für nicht gerechtfertigt gehalten habe, habe es diesen dem Kläger zuerkannt.

Die Beklagte beantragt,

das am 27. August 2014 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin zum Aktenzeichen 86 O 96/14 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger tritt der Berufung unter Verteidigung der angefochtenen Entscheidung entgegen und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen. Er bestreitet, dass der in der Berufungsinstanz vorgelegte Prospekt zeitgleich im Internet veröffentlicht worden sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 22. April 2015 (Blatt 230 - 237 d.A.) Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Die Klage ist unbegründet, denn dem Kläger stehen die - zum überwiegenden Teil in gewillkürter Prozesstandschaft - geltend gemachten Zahlungsansprüche aufgrund des Vertrages vom 7. März 2013 über den Kauf eines Ford Transit FT 280K gemäß § 346 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 437 Nr. 2 Alt. 1 und Nr. 3 Alt. 1 und Alt. 2, § 323 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB bereits dem Grunde nach nicht zu. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme liegt ein Mangel der Kaufsache durch die Lieferung des Fahrzeugs mit einem Mitteldach nicht vor.

Eine Kaufsache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte bzw. übliche Beschaffenheit hat, § 434 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2 BGB. Die Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit und damit die vertraglich geschuldete Soll-Beschaffenheit hat

nach der Übergabe des Kaufgegenstandes der Käufer zu beweisen (OLG Hamm, Urteil vom 14. Juni 2005 – 28 U 190/04 –, Rn. 21, juris); vor der Abnahme trägt jedoch der Verkäufer die Beweislast für die Freiheit des zu liefernden Kaufgegenstandes (vergleiche Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Auflage, Rn. 3255). Vorliegend ist das Landgericht bereits zu Unrecht davon ausgegangen, die Beklagte habe nicht ausreichend bzw. widersprüchlich zu der vereinbarten Beschaffenheit der Dachform vorgetragen. Denn die Beklagte hat sich in der Klageerwidern auf Seite 2 (Blatt 52 d.A.) ausdrücklich unter Beweistritt darauf berufen, die (Mittel-) Dachform habe sich aus der Typenbezeichnung ergeben und sei damit zum Vertragsgegenstand geworden.

Unabhängig davon hatte zwar der Kläger die Abnahme des Fahrzeugs verweigert. Dennoch trägt letztlich er die Beweislast für die Vereinbarung der Auslieferung mit einem Flachdach. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Auch wenn in dem schriftlichen Kaufvertrag keine Angaben zu der Dachform des Fahrzeugs enthalten waren, lässt sich aus der Seite 9 des Prospekts des Herstellers Ford „Stand 1. Februar 2013 (Blatt 165 der Akte) eindeutig erkennen, dass bei dem verkauften Fahrzeugtyp ein Mitteldach serienmäßig war, da das schwarz gefüllte Symbol Serienstand bedeutet und zwar unabhängig vom Radstand. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz den Inhalt und die Richtigkeit dieser erstmals von der Beklagten vorgelegten Prospektseiten nicht bestritten, sondern nur das unübersichtliche Baukastensystem des Herstellers gerügt. Unstreitiges neues Vorbringen ist stets in der Berufungsinstanz zu berücksichtigen und unterliegt nicht der Schranke des § 531 Absatz 2 ZPO (BGH, Urteil vom 18. November 2004 - IX ZR 229/03 - in MDR 2005, 527; Zöller/Heßler, ZPO, 30. Aufl., § 531 Rn. 20); der Einwand der Verspätung ist hier nicht erheblich. Unabhängig davon hätte das neue Vorbringen auch bei Bestreiten gemäß § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO zugelassen werden müssen, da ein deutlicher Hinweis, welchen weitergehenden Vortrag das Landgericht aus welchen Gründen für erforderlich hielt, fehlte.

Mithin greift § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB. Danach werden Angaben und technische Spezifikationen, die nicht vom Verkäufer stammen, sondern vom Hersteller in Prospekten aufgeführt werden, gemäß § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB zum Maßstab der Sollbeschaffenheit im Sinne der üblichen Beschaffenheit gemäß § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Soweit die Angaben öffentlich und damit allgemein zugänglich sind, kommt es auf Kenntnis oder Kennenmüssen auf der Käuferseite nicht an (Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 480). Einer zusätzlichen Veröffentlichung im Internet bedurfte es nicht, selbst wenn man davon ausgehen sollte, dass der Kläger einen Prospekt in Papierform nicht zur Verfügung hatte.

Aber auch wenn man allein auf die Veröffentlichungen im Internet abstellen wollte, so steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Daten im Prospekt und im Internet übereinstimmten. Dies hat der Zeuge [REDACTED] „mit Sicherheit“ bestätigt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Hersteller zum Zeitpunkt der Bestellung in den beiden Medien unterschiedliche Angaben gemacht haben könnte. Auch wenn Änderungen im Internet schneller als über die Prospekte in Papierform bekanntgegeben werden, konnte sich dies nicht auf die streitgegenständliche Frage der Dachform beziehen, da nicht ersichtlich ist, dass sich kurzfristig im Februar oder März 2013 Änderungen ergeben hätten. Der schriftliche Prospekt war sozusagen druckfrisch und stammte vom 1. Februar 2013; Änderungen sollten nur ca. halbjährlich durch den Hersteller erfolgen.

Da in dem schriftlichen Kaufvertrag nicht die - notwendige - Vereinbarung enthalten war, dass anders als bei der üblichen Beschaffenheit das Fahrzeug mit Flachdach als Sonderform ausgeliefert werden sollte, trifft den Kläger die Beweislast für eine vom Schriftlichen abweichende mündliche Vereinbarung. Denn insoweit trägt der schriftliche Kaufvertrag als Urkunde die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit in sich. Eine Partei, die sich auf außerhalb der Urkunde liegende Umstände - sei es zum Nachweis eines vom Urkundentext abweichenden übereinstimmenden Willens der Parteien, sei es zum Zwecke der Deutung des Inhalts des Beurkundeten aus Sicht des Erklärungsempfängers - beruft, trifft die Beweislast für deren Vorliegen (BGH, Beschluss vom 11. November 2014 - VIII ZR 302/13 -, Rn. 13, juris; BGH, Urteil vom 05. Februar 1999 - V ZR 353/97 -, Rn. 8, juris).

Aufgrund der Beweisaufnahme konnte der Kläger nicht widerlegen, dass entgegen der schriftlichen Vereinbarung das streitgegenständliche Fahrzeug mit einem Flachdach ausgestattet sein sollte.

Zwar ist es theoretisch denkbar, dass ein Verkäufer bei der telefonischen Aufnahme der Käuferwünsche versehentlich vergisst, ein Sonderausstattungsmerkmal in dem Kaufvertrag anzuführen. Jedoch steht zur Überzeugung des Senats nach Durchführung der Beweisaufnahme nicht fest, dass vorliegend der Zeuge [REDACTED] mit dem Kläger bzw. dessen Ehefrau bei Aufnahme der Ausstattungsmerkmale über die Dachform gesprochen haben und das von dem Kläger gewünschte Flachdach als Sonderausstattung bewusst oder unbewusst nicht in den Kaufvertrag aufgenommen haben könnte.

So erscheint die Bekundung der Zeugin [REDACTED], sie habe mit dem Zeugen [REDACTED] ausdrücklich in dem Telefonat vom 25. Februar 2013, das Grundlage für das schriftliche Kaufvertragsangebot der Beklagten geworden ist, mitgeteilt, dass das Fahrzeug mit Flachdach, Trennwand, Holzfußboden und anderen Merkmalen ausgestattet sein solle, nicht überzeugend. Denn auffällig ist, dass die Zeugin nach ihrer Bekundung eingehend das schriftliche Angebot geprüft hatte und z.B. das bei der Doppelflügel-Hecktür nicht ausdrücklich erwähnte, jedoch gewünschte Fenster handschriftlich auf dem Angebot vermerkte. Weiterhin hat die Zeugin ausdrücklich bestätigt, sich keine Gedanken darüber gemacht zu haben, ob ein Flachdach bei diesem Fahrzeugtyp serienmäßig sei oder nicht. Sie musste mithin mit der Möglichkeit rechnen, dass es sich um eine Sonderausstattung handeln könnte. Da die Zeugin ebenfalls wie der Kläger mit der Konfiguration eines Fahrzeugs im Internet vertraut war und ihr bekannt war, dass Sonderausstattungen auch ausdrücklich bestellt werden müssen, hätte es auf der Hand gelegen, entweder im Internet zu überprüfen, welche Dachform für den ausgesuchten Fahrzeugtyp serienmäßig ist, oder aber ebenso wie bei dem Fenster in der Hecktür einen Vermerk auf dem Angebot zu machen.

Auch fiel auf, dass die Zeugin [REDACTED] durch die Nachfrage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten, welches Merkmal wichtiger für den Kläger gewesen sei - Farbe oder Dachform - sichtlich aus dem Konzept gebracht wurde. Sie antwortete unsicher und verwies darauf, dass das Fahrzeug für sie nicht wichtig gewesen sei, da sie es nicht habe fahren wollen. Dies erscheint nicht nachvollziehbar. Denn neben dem Umstand, dass sie sich selbst sehr intensiv um die Bestellung gekümmert hat und insbesondere das maßgebliche Gespräch vom 25. Februar 2013 mit dem Zeugen [REDACTED] geführt haben will, bekundete sie an anderer Stelle ihr eigenes Interesse an dem Fahrzeug: „Wir waren schockiert, als das Fahrzeug ausgeliefert worden war“.

Gerade weil der Kläger in der Klageschrift immer wieder betont hatte, wie wichtig ihm dieses Ausstattungsmerkmal gewesen sei, ist die fehlende Überprüfung des schriftlichen Angebots insoweit nicht erklärlich. Auch wenn üblicherweise ein Käufer auf die Sachkunde des Verkäufers vertrauen darf, ist vorliegend deutlich zum Ausdruck gekommen, dass der Kläger und seine Ehefrau ausführliche eigene Recherchen angestellt hatten und damit über eigene Sachkunde verfügten. Einer gesonderten Beratung seitens der Beklagten bedurfte es nicht.

Da die Bekundungen der Zeugin [REDACTED] nicht ausreichten, um die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit des schriftlichen Kaufvertrages zu entkräften, bedurfte es

keiner Entscheidung, ob die nachvollziehbar relativ allgemein gehaltene Aussage des Zeugen [REDACTED] geeignet wäre, die Bekundungen der klägerischen Zeugin zu entkräften. Es ist allein von der schriftlichen Bestellung auszugehen, nach der das Fahrzeug gemäß Serienstand mit Mitteldach auszuliefern war.

2.

Da dem Kläger bereits dem Grunde nach ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages nicht zusteht, kam es nicht mehr darauf an, dass die Klage auch der Höhe nach teilweise unbegründet ist und das Landgericht entgegen seinen rechtlichen Ausführungen dem Kläger einen weiteren Betrag von 1.687,02 € nebst Zinsen zugesprochen hat, obwohl es in den Gründen zutreffend diesen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Kfz-Steuer und die Kfz-Versicherung sowie der Kosten für die Instandsetzung eines anderen Fahrzeuges verneint hat.

3.

Eine Erklärungsfrist war dem Kläger nicht mehr einzuräumen, da das erst in der mündlichen Verhandlung überreichte Schreiben der Ford-Werke GmbH der Entscheidung nicht zugrunde gelegt worden ist.

4.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10 Satz 1, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Offen bleiben kann, ob aufgrund der Entscheidung als Einzelrichter bereits die Annahme einer grundsätzlichen Bedeutung nicht in Betracht kommt (vgl. einerseits BGH, Beschluss vom 15. Juni 2011 – II ZB 20/10 –, Rn. 18, juris, und andererseits BGH, Urteil vom 13. August 2013 – VI ZR 389/12 –, Rn. 8, juris). Jedenfalls war weder die grundsätzliche Bedeutung gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO zu bejahen noch war die Revision gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO zum Zwecke der Rechtsfortbildung und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Gabriel